

wo das persönliche Interesse des betreffenden Ministerialen aufhörte und die allgemein-bürgerlichen Interessen des Städtchens, in dem er waltete, angingen; wo die Ministerialen städtische Ämter innehatten, verschmolzen sie ja allmählich mit der bürgerlichen Oberschicht. Kienast, dessen vorbildliche Darstellung des französischen Staates im 13. Jh. immer wieder vergleichend heranzuziehen ist, da sie in bemerkenswerter Weise die sozusagen „typische“ Stellung des Königtums und der Krondomäne inmitten der Masse der Territorialherrschaften herausarbeitet, sagt einmal von der „monarchischen Maschine“, daß sie, „einmal in Bewegung gesetzt, unaufhaltsam weiterarbeitete, auch gegen den Willen ihres Herren“ ¹¹⁰). Das ist ein sehr wahres Wort und umreißt treffend die Abhängigkeit der politischen Gewalten von sich unaufhaltsam vollziehenden gesellschaftlichen Prozessen. Genau dasselbe läßt sich auch für Deutschland feststellen; denn wenn dem Statutum in favorem principum von 1231/32 ¹¹¹) im November 1234 Heinrichs (VII.) bekannte Verfügung zugunsten des Bischofs von Würzburg folgte, in der den staufischen Lokalbeamten nahezu dieselben Übergriffe wie drei Jahre früher untersagt wurden ¹¹²), dann heißt das nicht, daß der junge König selber in dieser Zeit eine dem Statutum zuwiderlaufende Politik getrieben hätte und die ostfränkischen Ministerialen in stillem Einverständnis mit ihm gewesen wären ¹¹³), sondern es erweist sich nur die Unfähigkeit des Königs — und der ihn bestimmenden fürstlichen Konkurrenten —, mit Mandaten der unaufhaltsamen Entwicklung der oberdeutschen Städte zu begegnen, die durch komplizierte wirtschaftliche und soziale Umwälzungen bedingt und gefördert wurde und sich „auch gegen den Willen“ des staufischen Stadtherren vollzog. Den Erlassen von 1231 und 1234 war schon 1225 eine ähnliche Verfügung, ebenfalls zugunsten des Bischofs von Würzburg, voraufgegangen ¹¹⁴); und im Januar 1235 erwirkte Bischof Hermann von Lobdeburg eine neue Anweisung des Königs an seine Amtleute zu Dinkelsbühl, Rothenburg, Nördlingen und Donauwörth, die geistlichen Personen des Klosters Ahausen — das als

¹¹⁰) Der französische Staat im dreizehnten Jh., HZ. 148 (1933) 514.

¹¹¹) BF. 4195. MG. Const. 2, 418 Nr. 304. — BF. 1965. MG. Const. 2, 211 Nr. 171.

¹¹²) BF. 4363. MG. Const. 2, 434 Nr. 324.

¹¹³) So E. Rosenstock, Über „Reich“, „Staat“ und „Stadt“ in Deutschland von 1230—1235, MÖIG. 44 (1930) 412.

¹¹⁴) . . . *violentias, si que de nostris eidem (sc. ecclesie) civitatibus inferuntur, precipimus et ordinabimus amputari*. BF. 3974. Württemberg. UB. 3, 181 Nr. 700.